

§ 75. Waschen von Wagen u. und Putzen von Pferden. Das Waschen von Wagen und Gefäßen, das Putzen von Pferden und ähnlichen Handlungen auf öffentlicher Straße sind, auch abgesehen von der Bestimmung des § 27 Nr. 5, nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung gestattet.

§ 78. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit sie nicht gleichzeitig mit höheren Strafen bedroht find, mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder mit entwerdender Haft bestraft. Außerdem hat derjenige, welcher es unternimmt, die nach dieser Verordnung ihm obliegenden Leistungen zu erfüllen, zu gewärtigen, daß das Verwaltungsvergütungsamt auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird und die Kosten im Verwaltungsvergütungsverfahren beigetrieben werden.

Åstona, den 30. Märs 1895.

Das Polizei-Amt.

Inhaltsverzeichnis vorstehender Straßenpolizeiverordnung.

I. Begriff der öffentlichen Strafe..... § 1

II. Erhaltung der Sicherheit auf den öffentlichen Straßen.

1. Fuhrwerksverkehr.

Anwendung auf alle Arten von Fuhrwerk	2
Wag des Wagenführers	3
Bedeutung des Fuhrwerks	4
Bedeutung des Fuhrwerks	5
Befugigung der Streifenleiter	6
Verbot des Zusammenfoppelns	7
Kranke und blasse Zugthiere	8
Gefährte	9
Nachschleppen von Schwengeln, Ketten u.	10
Umfang und Gewicht der Ladung	11
Verhältniß der Ladung zum Gelpann	12
Transport von Ketten, Büchsen u.	13
Verpackung und Befestigung der Ladung	14
Schutz d. Trottoirbelags beim Transport schwerer Gegenstände	15
Nothwendige Eig. nöthigen der Führer	16
Schlaf und Trunkenheit der Führer	17
Muthwilliges Behindern des Vorbeifahrens. Zeichnen beim Verändern der Fahrordnung. Reifsenknollen	18
In der Fahrordnung befindliche Personen	19

Beaufsichtigung bespannten Fuhrwerks	§ 20
Begleitung des Fuhrwerksverkehrs auf Fahrwege. Verbot des- selben auf gesperrten Straßen. Kinderwagen. Fahrtrichter . . .	21
Rechtsfahren der Fuhrwerke	22
Ausweichen	23
Platzmann für Aufgabe und besondere Fuhrwerke	24
Vorbefahren und Nebeneinanderfahren	25
Umwenden. Ausfahrt aus Grundstücken	26
Halten und Aufstellen von Fuhrwerk	27
Halten vor Eisenbahnübergängen	28
Ausweichen auf enger Fahrbahn	29
Fahren in Reihenfolge	30
Einfahren der Pferde. Fahrgeschwindigkeit	31
Gefahren	32

2. Reitverkehr.

Zäumung	33
Befchränkung des Reitverkehrs	34
Zureiten der Pferde. Gangart	35
Anwendung von Bestimmungen für den Fuhrwerksverkehr auf den Reitverkehr	36

3. Viehtransport.

Art des Transports	37
Verbot der Mißhandlung	39

4. Das Halten von Hunden und deren Be-

5. Beschädigung öffentlicher Anlagen u. f. w. 39

5. Beschädigung öffentlicher Anlagen u. s. w.
Placate.

Beſchädigung öffentlicher Anlagen ꝛc. „ 40
Anbringen von Meſſen

Unbringen von Placaten.....

b. Sonstige Beeinträchtigung des Verkehrs
und Störung oder Gefährdung der öffent-

lischen Sicherheit.

Aufstellen der gegen einander Gegenstände	42
Gefährliche Aufstellen zc. von Sachen.	43
Stehenlassen von Thieren	44
Unbedeckte Brunnen, Keller &c.	45
Benutzung der öffentlichen Straße zum Lagern von Materialien &c.	46
Herabwerfen von Schnee und Eis von den Dächern.	47
Bereiten von Holz auf öffentlicher Straße	48
Gemeindebetrieb auf öffentlicher Straße	49
Unflug auf öffentlicher Straße	50
Musikvorführungen	51
Handlungen, welche Thiere schen zu machen geeignet sind.	52
Verbreiten von Gegenständen	53
Ausgehungen zc. von Gegenständen in öffentlichen Luftraum	54
Reparaturarbeiten an Gebäuden	55
Gefahr drohende Gefährliche zc.	56
Fensterwäschern	57
Wozregeln bei Winterglätte.	58
Tragen von Gegenständen auf den Trottoirs &c.	59
Ankommen von Personen auf den Trottoirs.	60
Stehenbleiben	61
Rechtsgehen	62
Nichtbenutzung des Trottoirs durch Personen mit schmutziger Kleidung	63
Unterhaltung der Gräben zc. Beschneiden der Hecken und Bäume	64
Uebernachten auf öffentlicher Straße und auf fremden Grundstücken	65

III. Erhaltung der Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen.

Verunreinigung. Auswerfen und Ausgießen von Urnath, Ab-
leiten von Flüssigkeiten
Transport flüssiger oder leicht verstreubarer Gegenstände
Transport von Dingen, abetriefenden und elektrisirenden Gegen-
ständen
Transport von Mist
Verbleib des auf Privatgrundstücken sich ansammelnden Urnaths z.
Fortschaffung von Schnee und Eis
Reinigung der Höfe und Wohnhöfe
Reinigung von Tragen, Wegen, Gewässern z. durch Private
Aushängen und Ausstopfen von Betten z.
Unsaubere Ladungen. Ungelöschter Kaff.
Weichen von Wagen z. und Bugen der Pferde

IV. Polizeiliche Anordnungen.

Anordnungen des Polizeiamts 76

V. Strafbemessung:

V. Strafbestimmungen	78
VI. Aufhebung älterer Bestimmungen	79

1. Aufhebung aller Bestimmungen

Auszug aus der Polizeiverordnung, betreffend die Straßeneisenbahnen mit elektrischem Betrieb in Ulm, vom 27. November 1905.

mit elektrischem Betrieb in Altona, vom 27. November 1895.

Bestimmungen über die Fahrgäste. § 37. Die an den Motorwagen befindlichen Ausschalter und Bleisicherungen, sowie die Regulatoren, Bremsen dürfen von den Fahrgästen nicht berührt werden. Ebenso ist das Ziehen an der zur Verbindungsstange bezw. Contactrolle führenden Leine verboten.

§ 38. Auf der Strecke, d. h. außerhalb der Endstation, darf nur an der rechten Seite des Perrons der Wagen ein- und aussteigen werden.

§ 39. Das Tabakrauchen, sowie das Mitbringen glimmender oder angerauchter Cigaretten und dergleichen ist nur auf den Perrons und in den-